



Selbstauskunft Infektionsrisiko COVID-19

für das Training von Erwachsenen / Jugendliche beim SVO Germaringen e.V.

Name, Vorname: Erwachsener
 Jugendlicher
Adresse:
Abteilung /Sportart:
Datum:

Der SVO Germaringen e.V., Abtl. Karate, hat ein Hygienekonzept gemäß der derzeit aktuellen Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung erstellt. Ziel ist es den Trainingsbetrieb in Zeiten von Covid-19 wieder aufzunehmen und bis auf Weiteres zu ermöglichen. Grundsätzlich gilt, dass der Betrieb von Sporthallen, Sportplätzen, **Sportanlagen** und Sporeinrichtungen und deren Nutzung grundsätzlich untersagt sind. Der Trainingsbetrieb von Individualsportarten im Breiten- und Freizeitbereich kann unter bestimmten Voraussetzungen aufgenommen werden. Bitte beantworten Sie die nachfolgenden Fragen wahrheitsgemäß:

1) Hast Du oder hattest Du bzw. ein Familienmitglied in den letzten 14 Tagen Kontakt zu einer an COVID-19 erkrankten Person?

Ja Nein

2) Hast Du bzw. ein Familienmitglied aktuell akute respiratorische Symptome wie Schnupfen, Husten, Halskratzen mit oder ohne Fieber?

Ja Nein

3) Hast Du dich bzw. ein Familienmitglied in den letzten 14 Tagen in einem Risikogebiet aufgehalten?

Ja Nein

Dieses Schreiben muss zwingend von jedem Trainingsteilnehmer / Erziehungsberechtigten vor dem Training ausgefüllt und unterschrieben werden.

Info: Sobald ein JA angekreuzt wird, darf man nicht am Training teilnehmen und wir empfehlen die Kontaktaufnahme mit dem Hausarzt / Kinderarzt.

Ich bestätige, dass ich in das Hygienekonzept des SVO Germaringen e.V., Abtl. Karate eingewiesen wurde und ich mich über deren Einhaltung verpflichte bzw. gestatte ich meinem Sohn / meiner Tochter die Teilnahme am Training beim SVO. Die Angaben dazu habe ich wahrheitsgemäß gemacht.

Datum: Unterschrift:

Unterschrift der/eines Personensorgeberechtigten (Mutter, Vater, sonstige Erziehungsberechtigte)

Weiter Auskünfte:

Hygienebeauftragten des SVO, Hr. Klaus Wroblewski

vorstand-vereinsverwaltung@svo.germaringen.de, oder einen Trainer.

Die Datenerfassung und -aufbewahrung aus den Bögen erfolgt auf Basis der aktuellen Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung des Freistaates Bayern. Die Daten werden nach Außerkraftsetzung des Rechtsaktes unverzüglich vernichtet, sofern keine neue weitere gesetzliche Verpflichtung zur Speicherung erfolgt.